

Gestattungsvereinbarung

der SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, Bürgerplatz 3, 96472 Rödental
gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz



rödenet
INTERNET / TV

Du brauchst Hilfe, oder hast Fragen? Wir helfen dir gerne weiter! +49 9563 51333-0 oder info@stadtwerke-roedental.de.
Sende uns die Vertragsunterlagen gerne per Mail, oder an: SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, Bürgerplatz 3, 96472 Rödental

Gestattungsvereinbarung zwischen der

SWR Stadtnetz Rödental GmbH & Co. KG, Bürgerplatz 3, 96472 Rödental – Telefon-Nr.: +49 9563 51333-0, Fax-Nr.: +49 9563 51333-59
E-Mail: info@stadtwerke-roedental.de – **nachfolgend Netzinhaber genannt** –

und dem

Grundstückseigentümer (Vorname, Name / Firma)

Straße / Hausnummer

PLZ Ort

Telefon / Mobilfunk E-Mail

– nachfolgend Vertragspartner genannt –

Der Netzinhaber errichtet im Gemeindegebiet von Rödental ein zukunftsfähiges Glasfasernetz, über das leistungsfähige Breitbanddienste für Internet und Telefonie angeboten werden.

Mit dieser Erklärung erteilt der Vertragspartner sein Einverständnis für den Anschluss seines Gebäudes an das Glasfasernetz des Netzinhabers im Gemeindegebiet von Rödental. Der Vertragspartner ist mit der Glasfasererschließung des Gebäudes über sein Grundstück einverstanden und gestattet dem Netzinhaber unentgeltlich auf seinem Grundstück:

Straße / Hausnummer

PLZ Ort

Bewohner, falls abweichend zum Eigentümer Telefon / Mobilfunk

sowie an den und in den darauf befindlichen Gebäuden (zutreffendes bitte ankreuzen)

Einfamilienhaus Doppel-/Reihenhaus Mehrfamilienhaus mit Wohneinheiten Sonstiges

den Glasfaseranschluss zu errichten.

Hierzu erklärt sich der Vertragspartner mit seiner Unterschrift zu nachfolgenden Punkten einverstanden:

- 1 Der durch den Netzinhaber beauftragte Netzpächter und Tiefbauunternehmer darf alle Vorrichtungen anbringen, einbauen und verlegen, die erforderlich sind, um einen Anschluss an das Glasfasernetz des Netzinhabers herzustellen. Der Glasfaseranschluss besteht insbesondere aus dem Glasfaserkabel, dem Leerrohr, der Hauseinführung und dem Abschlusspunkt der Linientechnik (APL). Der Glasfaseranschluss ist Eigentum des Netzbetreibers und ist im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck auf dem Grundstück errichtet. Die Gestattung umfasst alle Maßnahmen, die für die Herstellung und den Betrieb sachdienlich oder erforderlich sind und ggf. in Zukunft werden. Der Vertragspartner gestattet dem Netzinhaber oder dem von ihm beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude in Absprache mit dem Vertragspartner zu betreten und zu befahren, sowie während der Arbeiten die ggf. benötigten Materialien und Geräte auf dem Grundstück zu lagern. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen. **Die Errichtung des Glasfaserhausanschlusses und die Festlegung des Leitungsweges erfolgen nach vorheriger Absprache mit dem Vertragspartner.** Der Netzinhaber verpflichtet sich und die von ihm beauftragten Dritten, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder in den vorherigen Zustand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder Gebäude durch Arbeiten auf Grundlage dieser Vereinbarung beschädigt worden ist/sind.

